

Entscheid. Senat d. Senate

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 149/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Colca Zahawa G [REDACTED], geb. [REDACTED],  
 [REDACTED] 4th Ave., [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
 Rechtsanwalt Ir. [REDACTED] H [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
 [REDACTED]-[REDACTED] Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof in BzW 1970, 503 zu § 150 Abs. 1 Nr. 1 dargelegt hat.

Das Berufungsgericht ist auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung, vor allem auch weil die Klägerin den Auflagen vom 11. Juli 1978 und 31. Oktober 1978 nicht nachgekommen ist, überzeugt, daß sie zu keiner Zeit die deutsche Sprache im persönlichen Bereich ausschließlich oder überwiegend gebraucht oder wie eine Muttersprache beherrscht hat. Diese Feststellung trägt das Urteil.

252

- 3 -

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde sind verfahrensrechtlicher Art und können schon deshalb die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (ICH Rzw 1987, 431).

Dr. Thum

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)